



Lebenshilfe

Lübeck und Umgebung

S A T Z U N G

Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Lübeck und Umgebung e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Die „Lebenshilfe“ ist eine Vereinigung von Eltern und Freunden von Menschen mit geistiger Behinderung. Sie führt als Verein den Namen „Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Lübeck und Umgebung“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“.

2. Der Sitz der Vereinigung ist Lübeck.

3. Die Vereinigung ist der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. und der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. Marburg/Lahn angeschlossen.

§ 2

Zweck

1. Aufgabe und Zweck der Vereinigung ist die Förderung oder der Betrieb aller Maßnahmen und Einrichtungen, die für Menschen mit geistiger Behinderung aller Altersstufen eine wirksame Lebenshilfe bedeuten. Dazu gehören insbesondere Frühförderung, Sonderkindergärten, Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung, Werkstätten für behinderte Menschen, Wohnstätten, Freizeitarbeit und Elternseminare.

2. Die Vereinigung will mit allen Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung werben.

3. Die Vereinigung legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen, die den Zielen der Vereinigung dienlich sein können.

§ 3 Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Vereinigung durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) sonstigen Zuwendungen

2. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung als Mindestbeiträge festgesetzt. Sie sind im ersten Vierteljahr zu entrichten.

3. Die Vereinigung will mit allen Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit geistiger Behinderung werben.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 **Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung zum Schluss eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist erfolgen.
4. Ein Mitglied kann auf Vorschlag des Vorstandes nach vorheriger Anhörung durch die Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden, wenn es z.B. den Zielen des Vereins entgegenarbeitet oder die Arbeit des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Weise stört oder sich sonst vereinschädlich benimmt.
5. Kommt ein Mitglied trotz Fristsetzung seiner Beitragsverpflichtung nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss aus dem Verein beschließen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.

§ 6 **Organe der Vereinigung**

Organe der Vereinigung sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf mindestens jährlich einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter der Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen.
2. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und von dem/r Vorsitzende(n) oder dessen/deren Stellvertreter(in) und dem/r Schriftführer(in) unterschrieben.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen, die in der Tagesordnung angegeben werden müssen, bedürfen jedoch einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
4. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer(innen) auf die Dauer von zwei Jahren.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus: a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - Erste(r) Vorsitzende(r)
 - Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - Geschäftsführende(r) Vorsitzende(r)
 - Schriftführer(in)
 - Kassenführer(in)

b) bis zu acht Beisitzern

Er wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der/Die Vorsitzende bleibt bis zu seiner/ihrer Wiederwahl oder Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder, die in keinem bezahlten Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder Gesellschaften, an denen der Verein unmittelbar oder über einer der Gesellschaften (Tochtergesellschaften) mittelbar beteiligt ist, stehen. Nach dem Ausscheiden aus einem solchen Beschäftigungsverhältnis wird die Wählbarkeit in den Vorstand fünf Jahre nach dem Beendigungszeitpunkt erlangt.

2. Die Vertretung der Vereinigung gemäß §26 BGB wird vom geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen. Es sind jeweils zwei Mitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

3. Der/Die Kassenführer(in) verfügt über Beiträge bis 500,00 Euro sowie alle Beiträge aus dem allgemeinen Geschäftsverkehr alleine. Bei Bankgeschäften sind die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern oder der vom Vorstand bevollmächtigten Person erforderlich.

4. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied zu berufen.

5. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer(innen) bestellen. Diese nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand kann ferner Mitglieder verwandter Organisationen oder Fachleute regelmäßig oder von Fall zu Fall zu den Sitzungen einladen. Diese haben nur beratende Stimmen.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.

§ 10

Ferien- und Freizeiteinrichtungen

1. Ferien- und Freizeiteinrichtungen dürfen nur von Personen und Einrichtungen genutzt werden, die im Sinne § 1 der Satzung der Förderung und Unterstützung bedürfen. Zu diesem Kreis zählen insbesondere:

a) Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, allein oder gemeinsam mit Eltern und Geschwistern im Rahmen einer Familienmaßnahme oder zusammen mit einem/r Betreuer(in),

b) Vereine und karitative Einrichtungen des In- und Auslands, welche Menschen mit Behinderungen Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Sinne unserer Satzung durchführen.

2. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass Nichtmitglieder eines „Lebenshilfe“-Vereines oder einer Einrichtung, die nicht Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes - Gesamtverbandes e.V. ist, unsere Einrichtung nur gegen Erwerb eines Gästerausweises nutzen dürfen. Näheres regelt eine vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließende Anweisung, insbesondere Gültigkeitsdauer und zu zahlender Betrag.

§ 11

Vermögen der Vereinigung

Im Falle der Auflösung der Vereinigung fällt das Vermögen mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes an die „Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., Marburg/Lahn“, welche dieses im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Lübeck, den 07. September 2010